

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 04.10.2022 folgende

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018 (Amtsblatt Landkreis Stendal Nr. 31/2018, S. 214)

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. **§ 3 Abs. 1** erhält folgenden Wortlaut:
„Die Vertretung der Hansestadt Stendal führt die Bezeichnung „Stadtrat“.“
2. **In § 3 Abs. 4 Satz 2** wird das Wort „Verwaltungen“ durch das Wort „Verwaltung“ ersetzt.
2. **§ 3 Abs. 5 Nr. 5** erhält folgenden Wortlaut:
„Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, soweit nicht der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist.“
4. Der bisherige **§ 3 Abs. 5 Nr. 8** wird gestrichen; die bisherige **Nr. 9** wird zu **Nr. 8**
5. In **§ 4 Nr. 1** werden die Worte „Wirtschafts-, Vergabe und Liegenschaftsausschuss“ durch die Worte „Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss“ ersetzt.
6. **§ 6 Abs. 2** erhält folgenden Wortlaut:
„Der Ausschuss entscheidet abschließend
 1. über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 500.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 1.500.000,00 €;
 2. über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA die auf einer förmlichen Ausschreibung beruhen oder bei Geschäften der laufenden Verwaltung einen Vermögenswert von 50.000,00 € nicht übersteigen;

3. über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
4. über die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 € sowie die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
5. über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00€ (§ 99 Abs. 6 KVG LSA);
6. vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 und falls nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist (z.B. § 139 Abs. 5 KVG LSA) über
 - a) die Ernennung und Einstellung von Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen mit tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und der außertariflich eingruppierten Arbeitnehmer, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,

sowie bei Personen, die unter den Personenkreis des Buchstaben a) fallen, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, über
 - aa) die Beförderung von Beamten,
 - bb) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten,
 - cc) die Festsetzung eines Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 - dd) die Entlassung, Entfernung aus dem Dienst sowie die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, ausgenommen die Entlassung und die Kündigung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, wenn die Entlassung bzw. Beendigung des Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses auf Initiative der Hansestadt Stendal erfolgen soll.
 - b) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Zulassung oder Entsendung von Beschäftigten zu Fortbildungslehrgängen, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran Voraussetzung für eine spätere höherwertige Verwendung ist.“

7. In **§ 6 Abs. 3** werden die Worte „Absatz 2 Nr. 7“ ersetzt durch die Worte „Absatz 2 Nr. 6“.
8. **§ 8** erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und berät bzw. entscheidet Liegenschaftsangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend
 1. vorbehaltlich 2. über den entgeltlichen Erwerb von Immobilien, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € und nicht mehr als 150.000,00 € beträgt;
 2. über die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;
 3. über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
 4. über die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 500.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
 5. über den Verzicht auf das Recht auf Rückübertragung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts.“
9. **§ 9** entfällt.
10. **§ 10** wird zu § 9.
11. **§ 11** wird zu § 10.
12. **§ 12** wird zu § 11.
13. **§ 13** wird zu § 12.
14. **§ 14** wird zu § 13.
15. **§ 15** wird zu § 14 und erhält folgende Fassung:

„§ 14

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich und vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3

KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 VwGO; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden;
2. vorbehaltlich § 6 Abs. 3 die Ernennung, Einstellung, und Entlassung der nicht zum Personenkreis des § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a) gehörenden Beamten und Arbeitnehmer (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);
3. die vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit für alle Beamten und Arbeitnehmer für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten sowie die Beförderung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den weder zum Personenkreis des § 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a) noch zum Personenkreis des § 6 Abs. 3 gehörenden Beamten und Arbeitnehmern (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);
4. die Entlassung der Beamten und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 € (§§ 105, 107 KVG LSA);
6. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 € (§§ 105, 107 KVG LSA);
7. der entgeltliche Erwerb von Immobilien, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, bis zu einem Preis von 50.000,00 €;
8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA - ausgenommen die Veräußerung und Belastung von

Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;

9. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
 10. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;
 11. Verzicht auf Ansprüche, soweit dieser nicht im Vergleichsweg erfolgt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA);
 12. Abschluss oder Ablehnung von Vergleichen mit einem Verzicht auf Vermögenswerte bis zu 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA);
 13. Niederschlagung von Forderungen;
 14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller sowie die Einlegung von Rechtsmitteln, bis zu einem Streit- oder Gegenstandswert von 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
 15. die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird, ausgenommen unter § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA fallende Vergaben;
 16. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 € (§ 99 Abs. 3 KVG LSA);
 17. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte.
- (2) Der Oberbürgermeister wird durch einen allgemeinen Vertreter vertreten, der durch den Stadtrat aus den Reihen der leitenden Bediensteten gewählt wird. Dieser führt die Bezeichnung "Vertreter des Oberbürgermeisters".
- (3) Der Oberbürgermeister kann sich in Ausschüssen, in denen er den Vorsitz innehat, von seinem allgemeinen Vertreter vertreten lassen; dieser hat kein Stimmrecht. Ist der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

- (4) Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Beamte und Angestellten der Stadt zu den Sitzungen des Stadtrates, des Haupt- und Personalausschusses und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden.
- (5) Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm in diesen das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Der Oberbürgermeister kann sich hierbei vertreten lassen.
- (6) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister in der Regel innerhalb eines Monats schriftlich. Ist die Beantwortung ausnahmsweise - insbesondere wegen des Umfangs der Fragestellung oder der Komplexität des Sachverhaltes - nicht innerhalb eines Monats möglich, informiert der Oberbürgermeister den Anfragenden vor Ablauf der Frist schriftlich über die Gründe sowie über die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung.
- (7) Der Oberbürgermeister berichtet den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie den Mitgliedern des dem Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschusses fortlaufend in Textform unter Beifügung der jeweiligen Vergabedokumentation über durchgeführte Vergaben mit einer Auftragssumme von mehr als 20.000,00 €.“

16. § 16 wird zu § 15.

17. § 17 wird zu § 16.

18. § 18 entfällt.

19. § 19 wird zu § 17.

20. § 20 wird zu § 18.

21. § 21 wird zu § 19; der Absatz 4 wird aufgehoben und der Wortlaut von Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Bindfelde	5 Mitglieder,
Borstel	5 Mitglieder,
Buchholz	5 Mitglieder,
Dahlen	7 Mitglieder,
Groß Schwechten	5 Mitglieder,
Heeren	6 Mitglieder,
Insel	5 Mitglieder,

Jarchau	7 Mitglieder,
Möringen	8 Mitglieder,
Nahrstedt	5 Mitglieder,
Staats	5 Mitglieder,
Staffelde	5 Mitglieder,
Uchtspringe	9 Mitglieder,
Uenglingen	7 Mitglieder,
Vinzelberg	5 Mitglieder,
Volgfelde	5 Mitglieder,
Wahrburg	7 Mitglieder,
Wittenmoor	5 Mitglieder.

22. § 22 wird zu § 20.

23. § 23 wird zu § 21 und erhält folgende Fassung:

„§ 21

Einwohnerfragestunde in den Ortschaften

Nach Beschlüssen der Ortschaftsräte

Bindfelde	vom 29.11.2021 (Stadtratsbeschluss gemäß § 88 Abs. 2 S. 4 KVG)
Borstel	vom 20.10.2021
Buchholz	vom 21.10.2021
Dahlen	vom 20.10.2021
Groß Schwechten	vom 21.10.2021
Heeren	vom 19.10.2021
Insel	vom 29.11.2021 (Stadtratsbeschluss gemäß § 88 Abs. 2 S. 4 KVG)
Jarchau	vom 18.10.2021
Möringen	vom 18.10.2021
Nahrstedt	vom 19.10.2021
Staats	vom 29.11.2021 (Stadtratsbeschluss gemäß § 88 Abs. 2 S. 4 KVG)
Staffelde	vom 20.10.2021
Uchtspringe	vom 19.10.2021
Uenglingen	vom 20.10.2021
Vinzelberg	vom 20.10.2021
Volgfelde	vom 20.10.2021
Wahrburg	vom 20.10.2021
Wittenmoor	vom 19.10.2021

sind im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen (§ 84 Abs. 5 KVG LSA):

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest; sie soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich drei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister. Die Antwort erhalten die Mitglieder des Ortschaftsrates zur Kenntnis.

24. § 24 wird zu § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Satzungen der Hansestadt Stendal im Internet unter „www.stendal.de“ mit Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Darüber hinaus können die Satzungen während der Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. (§ 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA). Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA erfolgen im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36 in 39576 Hansestadt Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Stadthauses 1, Markt 14/15 und des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34-36 im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal" spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der

Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Stendal einschließlich der Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie für Bekanntmachungen von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes (§ 9 Abs. 4 KVG LSA).
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das "Amtsblatt für den Landkreis Stendal" den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Internetadresse unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf öffentliche Bekanntmachungen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und durch Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und in Aushängkästen derjenigen Ortschaft, deren Belange betroffen sind, hingewiesen. Auf Sitzungen der Ortschaftsräte wird darüber hinaus - ohne Rechtsverbindlichkeit - in Aushängkästen in der jeweiligen Ortschaft hingewiesen, die sich an folgenden Standorten befinden:

Ortschaft	Ortsteil	Standort
Bindfelde	Bindfelde	Bindfelder Dorfstraße 7
	Charlottenhof	Langensalzwedeler Weg (gegenüber Nr. 7)
Borstel	Borstel	Lindenplatz 2
Buchholz	Buchholz	Grüne Straße 34
Dahlen	Dahlen	Dahlener Hauptstraße 31
	Gohre	Ecke Kleine Gohrer Straße / Im Gohrer Winkel
	Welle	Weller Dorfstraße 21 - 25 (gegenüber Nr. 24)

	Dahrenstedt	Dahrenstedter Dorfstraße 6 (Bushaltestelle)
Groß Schwechten	Groß Schwechten	Ecke Rhinstraße / Weidenweg
	Neuendorf am Speck	Neuendorf am Speck (gegenüber Nr. 20)
	Peulingen	Peulinger Winkel 10
Heeren	Heeren	Sälinger Straße 24
Insel	Insel	Luise-Mewes-Straße 13
		Am Dreesch 13
	Döbbelin	Döbbeliner Dorfstraße (neben Nr. 15)
	Tornau	Tornauer Dorfstraße 22
Jarchau	Jarchau	Jarchauer Dorfstraße 4
		Oberster Brückschlag (gegenüber Nr. 55)
		Ecke Mühlenstege / Bauernstraße
Möringen	Möringen	Möringer Dorfstraße 33
	Klein Möringen	Klein Möringer Dorfstraße 32
Nahrstedt	Nahrstedt	Nahrstedter Dorfstraße (gegenüber Nr. 12)
Staats	Staats	Staatser Dorfstraße 29
Staffelde	Staffelde	Staffelder Hauptstraße 8

	Arnim	Trift (An der Bushaltestelle)
Uchtspringe	Uchtspringe	Ecke Willy-Brandt-Straße / Am Schäferwald 9
		Ecke Kraeplinstraße / Wilhelmshofer Straße 1
	Börgitz	Volgfelder Straße 14
		Lindenweg 2
	Wilhelmshof	Wilhelmshofer Ring 2
Uenglingen	Uenglingen	Unter den Linden 3
		Parkallee (gegenüber Nr. 4)
Vinzelberg	Vinzelberg	Vinzelberger Straße 2
Volgfelde	Volgfelde	Volgfelder Dorfstraße 34
Wahrburg	Wahrburg	Glockenberg 1
		Grothsweg (schräg gegenüber Nr. 14)
		Theodor-Storm-Straße (gegenüber Nr. 6)
		Wahrburger Straße 48
Wittenmoor	Wittenmoor	Am Fenn 3
	Vollenschier	Zum Gänseteich 12

Einladungen, Tagesordnungen und die Materialien der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden darüber hinaus – ebenfalls ohne Rechtsverbindlichkeit – im Internet unter www.stendal.de bekanntgegeben.

- (5) Ausschreibungen, zu denen deren Bekanntgabe die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im Internet zusätzlich unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de, soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben
- (6) Sollte die Internetseite „www.stendal.de“ nicht verfügbar sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal.“

25. § 25 wird zu § 23 und erhält folgende Fassung:

**„§ 23
Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle
26angesprochenen Geschlechter (m/w/d) in der jeweiligen Form.“

26. § 26 wird zu § 24.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt **am Tage nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft.

Hansestadt Stendal, **TT.MM.JJJJ**

Bastian Sieler
Oberbürgermeister